



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Umtreff: 41 Ge. 9. Pf

Z: Datum: 5. OKT. 1989

Vorhalt: 5. OKT. 1989

W. Schubert
Z. Wiesinger

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

RGP 179/89/Dn/Fe

DW 4297 25.09.89

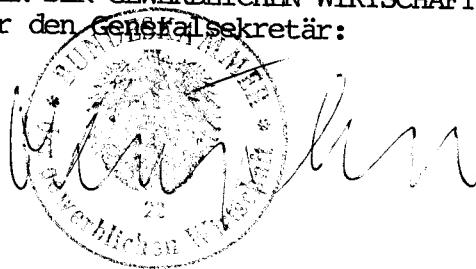
Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Berggesetz geändert wird (Bergge-
setznovelle 1989), Begutachtung

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ent-
sprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien
ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte
um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



ab
from

8. 4. 1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
62 012/12-VII/A/89
28.4.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 179/89/Dn/Fe

(0222) 65 05
4297 DW
Datum
26.09.89

Bereit
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Berggesetz 1975 geändert wird
(Berggesetznovelle 1989), Begutach-
tungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitung:

Bekanntlich führen Österreichs Bergbaubetriebe - mit einzelnen Ausnahmen - einen ständigen Überlebenskampf und sollten daher durch die vorliegende Novelle in ihrer Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, falls Österreich eine Annäherung an die EG erreicht. Kleinbetriebe bedürften jedenfalls einer Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, um für einen allfälligen EG-Beitritt gerüstet zu sein.

Leider stellt der Entwurf die entsprechenden Rahmenbedingungen nur unzureichend her, die für die obigen Überlegungen erforderlich wären, weshalb die

ab

from

8.4.1989 Tel. 501 05 DW FAX 502 06 / DW 250

- 2 -

Bundeskammer an einigen Punkten vehemente Kritik üben muß, andererseits weitere Ergänzungen anzubringen hat.

Grundsätzlich müßten alle nur bürokratischen Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und dürften nur dann beibehalten werden, wenn sie nicht durch andere, weniger personalintensive Maßnahmen ersetzt werden können oder tatsächlich überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Wenn zB Anzeigen im öffentlichen Interesse erfolgen, wäre es wohl gerechtfertigt, diese auch von der Gebührenpflicht zu befreien.

Darüber hinaus wird zu den einzelnen Bestimmungen folgendes vorgebracht:

Zu § 2 Abs 1:

Entsprechend dieser Bestimmung soll das Berggesetz auch für "das Gewinnen der Erdwärme" gelten, was deswegen problematisch erscheint, weil nicht jedes Gewinnen von Erdwärme (zB Wärmenutzung durch Wärmepumpen) die in den Erläuterungen angesprochenen Bergbauinteressen berührt. Es wird daher vorgeschlagen, ob nicht aus Gründen der Verwaltungvereinfachung ein entsprechendes Abgrenzungskriterium (zB Produkt aus Entnahmetiefe und Wärmeleistung) gefunden werden könnte.

Die Aufnahme der Worte "Untersuchung des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung" in die vorliegende Bestimmung könnte dazu führen, daß zB Erdkeller in den Anwendungsbereich des Berggesetzes fallen. Die Wendung "Lagern von Materialien in bergmännisch hergestellten unterirdischen Hohlräumen" würde daher vorgezogen werden.

Neben den angeführten Hohlräumen müßten auch Tagbaue und Bergbauanlagen zur Lagerung von Materialien geeignet sein, weshalb diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden sollte.

Der letzte Halbsatz dieser Bestimmung erscheint problematisch. Einerseits sollen Schaubergwerke auch Tagbaue sein können, andererseits dürfte durch

die Einschränkung auf das "stillgelegte" Bergwerk ein Schaubergwerk nie in Kombination mit einem in Betrieb befindlichen Bergwerk eingerichtet bzw. betrieben werden. Damit wäre bei strenger Auslegung das Schaubergwerk nicht vom sachlichen Geltungsbereich des Berggesetzes erfaßt. Gerade in diesem Fall bedürfen die Zusammenhänge zwischen Berg- und Schaubergwerk besonderer Abstimmung, die zweckmäßerweise von den Bergbehörden wahrgenommen werden sollten. Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen: "sowie für die Benützung von Gruben- und Tagbauen eines Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe".

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Berggesetzes auf das "Suchen und Erforschen geothermischer Quellen sowie das Gewinnen der Erdwärme und das Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, deren Herstellung und Benützung" dürfte nicht ausreichend sein, da sich in der letzten Zeit ein Regelungsbedarf weniger hinsichtlich der Lagerung der Materialien als vielmehr für die Sondermüllentsorgung in geologischen Strukturen ergeben hat. Dies wird jedoch nicht berücksichtigt, sondern unterläge nach wie vor dem Gewerberecht. Die Formulierung des § 132 Abs 1 unterstützt diese Annahme, wonach die Nutzbarmachung bzw. die Nutzung von Hohlräumen vom Berggesetz nicht erfaßt werden soll, weil im Rahmen der dort aufgezählten Befugnisse dem Bergbauberechtigten nur erlaubt wird, auf dem Tagbaugelände und in Bergbauanlagen (also in künstlich hergestellten Hohlräumen) Materialien und sonstige Stoffe zu lagern.

Für die Lagerung von Materialien in geologischen Strukturen hingegen wird dem Bergbauberechtigten bloß die Benützung von Bergbauanlagen gestattet, nicht aber das Recht zur Stoffeinlagerung in geologische Strukturen selbst. Um von der sonstigen besonderen Befugnis gemäß § 132 Abs 1 Gebrauch machen zu können, müßte sich ein Bergbauberechtigter im Kohlenwasserstoffbereich offenbar zuvor um das Recht zur Nutzung der geologischen Struktur auf Grund des Gewerberechts bemühen, womit die in den Erläuterungen zu § 132 bekundete Absicht in Frage gestellt wird. Auch gemäß der in § 1 Z 7 enthaltenen Begriffsbestimmung, die im Sinne der vorgeschlagenen Fassung des § 2 Abs 3 gar nicht anwendbar wäre, kann eine geologische Struktur mit einem künstlich hergestellten Hohlraum nicht gleichgesetzt werden. Die Erweiterung des Gel-

- 4 -

tungsbereichs des Berggesetzes im Sinne des oben Gesagten wäre aber dringend geboten. Die geplante, bloß teilweise Anwendung des Berggesetzes bei gleichzeitiger Anwendung gewerberechtlicher Vorschriften erscheint wenig sachgerecht.

Durch eine entsprechende Formulierung wäre klarzustellen, daß mit dem Begriff "lagern" auch dieendlagerung im Sinne der Entsorgung von Abfällen umfaßt ist. Ein möglicherweise bestehender Widerspruch zwischen § 2 und § 132 Abs 1 (§ 2 spricht von Materialien, in § 132 Abs 1 wird aber von Materialien und sonstigen Stoffen gesprochen) sollte damit ausgeräumt werden. Zweckmäßigerweise sollte der Begriff Materialien durch den Begriff "Stoffe" ersetzt werden, da darunter auch flüssige Substanzen subsumiert werden können.

Zu § 10:

Eine Verlängerung der zweijährigen Frist auf drei Jahre wäre aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

Zu § 21 Abs 1:

Aus den gleichen Gründen wäre eine Verlängerung der zweijährigen Frist auf drei Jahre zu empfehlen.

Zu den §§ 32 ff:

Von der österreichischen Bergbauindustrie wird seit langem eine Änderung der bestehenden Rechtsinstrumente des Freischurfs und des Grubenmaßes gefordert. Der beim Bergmännischen Verband Österreichs angesiedelte Fachausschuß für Markscheidewesen hat in einem eigenen Arbeitskreis "Freischurfe" einen Änderungsvorschlag erarbeitet. Demgemäß soll eine Änderung des Freischurfewesens analog zu den Änderungen bei Bergwerksberechtigungen vor sich gehen. Bei den Grubenmaßen sollte von der zwingenden Rechteckform abgegangen werden und die Form eines beliebigen Vieleckes zugelassen werden. Damit könnten Grubenmaße bis an die Staatsgrenze heranreichen bzw. an Begrenzungen von Gewinnungs-, Abbau- und Speicherfeldern anschließen. Hindernissen im Verlei-

- 5 -

hungsgebiet könnte durch entsprechende Wahl des Verlaufs der Begrenzung des Grubenmaßes besser begegnet werden. Auch wäre eine Abdeckung von Restflächen zwischen bestehenden Grubenmaßen und Überscharen sowie von Randzonen von Vorkommen mineralischer Rohstoffe besser möglich. Der rechteckige Raster für das begehrte Grubenmaß erscheint in vielen Fällen kaum durchführbar, weil bestehende Grubenmaße, Überscharen, Abbau-, Gewinnungs- und Speicherfelder nicht einpaßbar und Formänderungen aus eigentumsrechtlichen Gründen schwer möglich sind. Ein starrer rechteckiger Raster ist meist nur dort möglich, wo keine Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen bestehen. Von der Vorgabe eines bestimmten Flächeninhalts für das Vieleck, sollte abgegangen werden. Als Höchstmaß könnte ein Quadratkilometer festgelegt werden. Zur Hintanhaltung von Mißbräuchen etwa der Wahl ganz schmaler Vielecke, sollte der Mindestabstand des Aufschlagpunktes von der seitlichen Begrenzung des Grubenmaßes auf etwa 50 m erhöht werden und jeweils zwei Punkte der Begrenzung des Grubenmaßes nicht mehr als 1 Kilometer voneinander entfernt sein. Dadurch könnte von der Festlegung eines Mindestausmaßes für den Flächeninhalt abgesehen werden. Darüber hinaus könnte unter Berücksichtigung abgenannter Änderungen auf Überscharen überhaupt verzichtet werden. Zur Abdeckung von Restflächen zwischen Grubenmaßen bzw zwischen Grubenmaßen und Abbau-, Gewinnungs- oder Speicherfeldern, ferner von Randzonen von Vorkommen oder von Vorkommen, die sich über die Staatsgrenze fortsetzen, müßten jedoch Ausnahmen bezüglich der Punktabstände zugunsten der Inhaber angrenzender Grubenmaße vorgesehen werden. In diesen Fällen müßte genügen, daß die Abbauwürdigkeit der abzudeckenden Vorkommensteile zusammen mit den von den angrenzenden Grubenmaßen abgedeckten Vorkommensteilen gegeben ist. Darüber hinaus sollte es zulässig sein, die Grubenfelder von Aufschlagspunkten aus festzulegen, die in den angrenzenden Grubenfeldern gelegen sind. Bestehende Grubenmaße und Überscharen könnten rechtlich zu einem Grubenfeld zusammengefaßt werden, es läge also eine Bergwerksberechtigung vor. Da es sich bei Grubenmaßen und Überscharen um Vielecke handelt, könnten Übergangsbestimmungen unterbleiben und darüber hinaus würde die neue Regelung hinsichtlich des Grubenfeldes nicht in bestehende Rechte eingreifen. Verliehene Grubenmaße und Überscharen blieben in ihrer bisherigen Form bestehen und würden nur in Hinkunft im Sinne des § 35 Abs 3 als "Grubenfeld" geführt.

- 6 -

Das bergrechtliche Institut des "Vorbehaltfeldes" sollte beibehalten werden, dessen Begrenzung jedoch mit der Begrenzung des Schurffeldes zusammenfallen. Innerhalb der Begrenzung des Vorbehaltfeldes sollten von vornherein sowohl Schurftätigkeiten anderer Bergbautreibender als auch die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für Grubenfelder an Dritte ausgeschlossen sein. Dadurch könnte die Streckung von Vorbehaltfeldern im jeweiligen Verleihungsverfahren unterbleiben. Zur Diskussion gestellt wird, die Verleihung von Schurfberechtigungen für Räume, wo Freischürfe bestehen, von vornherein auszuschließen. Der Freischurf wäre dann auch eine Art Schutzfeld. In diesem Falle würde der Begriff "Freischurf" nicht mehr zutreffen und es wäre der Begriff "Schurffeld" zu verwenden.

Für das Schurffeld wäre ebenfalls die Vieleckform zuzulassen und für den Flächeninhalt des Vielecks ein Höchstmaß von einem Quadratkilometer festzulegen. Dadurch könnte bei festgestellter Abbauwürdigkeit unter Beachtung des Punktabstandes die Begrenzung des Schurffeldes auch als Begrenzung eines begehrten Grubenfeldes gewählt werden. Für den Fall, daß in bestehenden Gruben- oder Gewinnungs-, Abbau- oder Speicherfeldern geschürft werden soll, könnte als Begrenzung des begehrten Schurffeldes die Begrenzung des jeweiligen Feldes übernommen werden. Die Lagefestlegung der Eckpunkte des Vielecks sowohl bei Schurffeldern als auch bei Grubenfeldern soll in Koordinaten, die sich auf das System der Landvermessung beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen erfolgen. Für bestehende Freischürfe wäre eine Übergangsregelung derart vorzusehen, daß diese innerhalb einer angemessenen Frist in Schurffelder umzuwandeln sind.

Zu § 79:

Durch die Verpflichtung, die anderen Verwaltungsbehörden im Rahmen der Genehmigung des Arbeitsprogrammes zu hören, befürchtet die Bundeswirtschaftskammer eine Verlängerung des Genehmigungszeitraumes. Gemäß § 73 AVG 1950 ist zwar die Behörde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Um diese Entscheidungsfrist aber tatsächlich einhalten zu können, sollte den anderen Verwaltungsbehörden ex lege eine Frist für die Anhörung von maximal drei Wochen eingeräumt werden.

In den analogen Fällen der §§ 13, 26, 92 Abs 2 und 111 Abs 2 sollte die Anhörung ebenfalls befristet werden.

Zu § 103:

Diese Bestimmung bliebe gemäß dem Entwurf unverändert, steht aber in direktem Zusammenhang mit den Ausführungen zu § 104 und muß daher den dortigen Vorschlägen angepaßt werden. Zur Problematik des Auseinanderfallens von Gewinnungsberechtigung und Grundeigentum wird vorgeschlagen, im Berggesetz nicht nur jenen Fall zu berücksichtigen, in dem der Inhaber einer Gewinnungsbewilligung auch Eigentümer des Grundstücks wird (wie in der Neufassung zu § 104 vorgesehen), sondern auch den Fall, daß eine Gewinnungsbewilligung vom Gewinnungsberechtigten, der nicht Grundeigentümer ist, auf den Grundeigentümer übertragen werden kann. Schon nach § 103 Abs 2 des geltenden Berggesetzes kann die Gewinnungsbewilligung an einen anderen sowohl im Erbwege als auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (mit Genehmigung der Berghauptmannschaft) übertragen werden. Es müßte daher auch der Fall vorgesehen werden, daß die Gewinnungsbewilligung an den Grundeigentümer übertragen werden kann. Die Abs 2 und 3 sollten daher wie folgt abgeändert werden:

"(2) Eine Gewinnungsbewilligung geht außer im Fall des Abs 1 auf einen anderen auch soweit über, als dieser **Eigentümer des Grundstückes ist** oder ihm das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken im Abbaufeld oder in Teilen davon, einschließlich des Rechts der Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen wird. Dies ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen. Bei der Überlassung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bedarf der Übergang der Gewinnungsbewilligung der Genehmigung der Berghauptmannschaft."

"(3) Die **Genehmigungen** nach Abs 1 und 2 sind zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, daß er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt und im Fall des Abs 2 überdies nachweist, daß er entweder **Eigentümer des Grundstücks** ist oder daß ihm das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechts der Aneignung dieser überlassen worden ist."

- 8 -

Zu § 104:

Im Sinne der besseren Verständlichkeit dieser Bestimmung wäre folgende Neu- strukturierung vorzusehen:

"§ 104 (1) Die Gewinnungsberechtigung erlischt:

- a) Bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf;
- b) mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamt- rechtsnachfolge eintritt;
- c) durch Erklärung an die Bergbaupräsidentenschaft, daß sie zurückgelegt wird;
- d) durch Entziehung gemäß § 215 Abs 8;
- e) durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber einer Gewinnungsbe- willigung des § 95 Abs 1 Z 1 zugestandenen Rechts, sofern nicht der Inhaber der Gewinnungsbewilligung Eigentümer der Grundstücke im Abbaufeld wird.

(2) Der Eintritt der in Abs 1 lit b und e genannten Voraussetzungen ist der Bergbaupräsidentenschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

Zu § 132:

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs 1 ver- wiesen. Ergänzend wird festgestellt, daß im Falle einer gegenseitigen Beein- trächtigung bei Gewinnungs- und Speichertätigkeiten einerseits und Lagertä- tigkeiten andererseits dem Gewinnen und Speichern nicht schlechthin der Vor- rang eingeräumt werden dürfte. Die Situation ist durchaus vorstellbar, daß die gefahrlose Entsorgung von gefährlichem Sonderabfall aus übergeordneter Sicht wichtiger ist als die Gewinnung noch förderbarer mineralischer Roh- stoffe. Gegebenenfalls könnte eine den §§ 124 ff Berggesetz nachgebildete Bestimmung eine Entscheidungsbefugnis der Bergbehörde vorsehen, falls eine gegenseitige Beeinträchtigung von Bergbauberechtigungen vorliegen sollte.

Weiters wird analog zur Formulierung des § 179 Abs 1 in Abs 1 eine Ergänzung vorgeschlagen:

"... sofern hiedurch das Gewinnen und Speichern mineralischer Rohstoffe nicht beeinträchtigt werden, außer der Bergbauberechtigte stimmt der Beeinträchtigung zu."

Zu § 133:

Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft die Errichtung oder Auflösung eines Bergbaubetriebes bekanntzugeben. In systematischer Hinsicht ist anzumerken, daß durch diese Bestimmung die Legaldefinition des Bergbaubetriebes angestrebt wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Definition des Kleinbetriebes, die in § 138 Abs 1 des Entwurfes eingefügt werden soll, bereits in dieser Bestimmung vorzunehmen.

Zu § 137 Abs 2 Z 4:

Die Wendung "oder eines größeren Teiles davon (nämlich der Betriebsabteilung)" ist nicht klar genug, weshalb diese Anfügung unterlassen werden sollte oder eine erlaßmäßige Klarstellung vorzunehmen wäre. Jedenfalls muß vermieden werden, daß es zu einer weder notwendigen noch administrierbaren Häufung von Abschlußbetriebsplänen kommt.

Zu § 138 Abs 1:

Hinsichtlich der Einfügung der Definition für den Kleinbetrieb wird auf die Ausführungen zu § 133 verwiesen. Weiters wird gebeten, die Kleinbetriebsdefinition auf Bergbaubetriebe, bei denen regelmäßig weniger als 50 Arbeitnehmer tätig sind, zu erweitern. Falls die Legaldefinition des Kleinbetriebs in § 138 Abs 1 verbleiben sollte, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Als Kleinbetrieb ist jeder Bergbaubetrieb anzusehen, in dem regelmäßig weniger als 50 Arbeitnehmer tätig sind. Für Kleinbetriebe hat der Bergbauberechtigte keine Hauptbetriebspläne aufzustellen, es sei denn, sie würden nach Abs 2 angeordnet."

- 10 -

Zu § 138 Abs 2:

Da in diesem Absatz zwei Aspekte vermischt werden, die in systematischer Hinsicht zu trennen wären, wird eine Änderung der Systematik angeregt. Der geltende § 138 Abs 2 enthält eine Erleichterung gegenüber der Anordnung des § 138 Abs 1. Der in der Novelle vorgesehene neue Schlußsatz des Abs 2 hingegen enthält eine Rücknahme der in Abs 1 vorgesehenen Erleichterung. Es wird daher eine Neugliederung wie folgt vorgeschlagen:

Der neue letzte Satz des § 138 Abs 2 sollte ein eigener Absatz werden, der direkt dem Abs 1 folgt und daher dessen Erleichterung relativiert. Der restliche Teil des § 138 Abs 2 könnte zu einem Abs 3 werden, weil hier eine Erleichterung vorgesehen wird, die auch der nach Abs 2 verpflichtete Kleinbetrieb in Anspruch nehmen kann. Der bisherige § 138 Abs 3 könnte zu Abs 4 werden.

Zu § 141 Abs 1:

Die Ausführungen zu § 137 Abs 2 Z 4 treffen auch auf diese Bestimmung zu.

Zu § 146 Abs 1:

Die Erweiterung des Berggesetzes im Interesse des Umweltschutzes bringt in administrativer Hinsicht grundsätzlich eine erhebliche Mehrbelastung und ein höheres Maß an technischen Vorkehrungen mit sich. Jedoch ist die Harmonisierung der anlagenrechtlichen Bestimmungen des Berggesetzes mit denen der Gewerbeordnung idF der Gewerberechtsnovelle 1988 das Ziel dieser Berggesetznovelle. Dessen ungeachtet muß darauf hingewiesen werden, daß Bergwerksbetriebe durchaus Emissionen aufweisen können, die auch durch wirtschaftlich zu rechtfertigende Auflagen nicht vollkommen verhindert werden können. Diesem Grundsatz muß in den vorliegenden Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Eine Grenze von 100 m für Bohrungen, ab der Bergbauanlagen einer Bewilligung der Berghauptmannschaft bedürfen, ist abzulehnen. Die Möglichkeit der Verunreinigung des Grundwassers könnte der Grund für die Aufnahme dieser Grenze

- 11 -

gewesen sein. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist aber bei Bohrungen innerhalb des Lagerstättenkörpers (falls es sich nicht um einen wasserführenden klüftigen Lagerstättenkörper handelt) auszuschließen. Es wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:

"... Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe, wenn es sich um Bohrungen und Sonden innerhalb des Lagerstättenkörpers handelt, ab 500 m Tiefe, sowie von .."

Die Notwendigkeit der Bekanntgabe der Eigentumsanteile der jeweiligen Grund-eigentümer, wie es am Ende des neu anzufügenden zweiten Satzes heißt, sollte entfallen. Jeder Grundeigentümer, selbst wenn er nur geringfügigste Anteile am Grundeigentum besitzt, ist Partei.

Bei den Weiterverarbeitungsanlagen gibt es oftmals diffuse Emissionsquellen, deren Emission mit wirtschaftlichen Mitteln kaum eingedämmt werden können. Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen:

"... Weiterverarbeitungsanlagen mit definierten Emissionsquellen ...".

Diese Anmerkung trifft auf den dritten Satz von § 146 Abs 2 ebenfalls zu.

Zu § 146 Abs 2:

Nach den Worten "Belästigung der Umwelt" im ersten Satz, sollte auf den Abs 4 verwiesen werden.

Der Kreis der zu schützenden Personen ist auf die Formulierung des Abs 1 abzustellen. Außerdem sollte zur Vermeidung von Problemen mit der sogenannten "übergangenen Partei" eine ähnliche Regelung wie in § 356 Abs 3 GewO 1973 idF der GewRNov 1988 aufgenommen werden.

Zu § 146 Abs 4:

Der Entfall des letzten Satzes der geltenden Bestimmung wird abgelehnt. Hierdurch würde die rechtliche Position der betroffenen Unternehmen verschlech-

- 12 -

tert, weil sie dann, wegen der allein maßgeblichen Ortsüblichkeit, die Möglichkeit der emissionsintensiveren Widmung nicht in Anspruch nehmen könnten. Es sollte jedoch klargestellt werden, daß die Widmungsvorschriften sowohl der beeinträchtigenden als auch der beeinträchtigten Grundstücke maßgeblich sind.

Zu § 153:

Zur besseren Verständlichkeit sollte die Anfügung des ersten Satzes wie folgt formuliert werden:

"... oder es sich um Mehrfachbestellungen für Kleinbetriebe (§ 138 Abs 1) handelt."

Zu § 154 Abs 2:

Durch die vorgeschlagenen Einfügungen wird der Satz sehr schwer lesbar, weshalb die Ausbildungserfordernisse zur Leitung und zur technischen Aufsicht in zwei Sätzen getrennt angeführt werden sollten. Der erste Satz sollte daher wie folgt enden:

"... eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158), für Kleintagbaue auch die Absolvierung eines Steinbruchmeisterkurses."

Der zweite Satz sollte hingegen wie folgt gestaltet werden:

"Als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht gilt der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder der erfolgreiche Besuch einer Höheren Lehranstalt einschlägiger Fachrichtung, bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit (ohne Verpflichtung zur Erstellung eines Hauptbetriebsplans gem § 138 Abs 1) auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (§ 158), für Kleintagbaue auch die Ausbildung als Sprengbefugter."

Weiters sollte durch Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung sicher-

gestellt werden, daß für die Durchführung der Sprengarbeiten im Tagbau die Ausbildung als Sprengbefugter anstelle der Hauerausbildung ausreicht. Die Bezeichnung "einschlägig", sollte im Zusammenhang mit der Ausbildung an einer entsprechenden Schule näher definiert werden.

Hinsichtlich der Anerkennung von Steinbruchmeistern nach Besuch eines technischen Fachkurses als Betriebsleiter von Kleinbetrieben, wird auf die derzeit laufenden Bemühungen verwiesen, entsprechend dem gegebenen Bedarf in Hinkunft eine derartige Ausbildungsmöglichkeit raschest zu schaffen.

Zu § 159 Abs 3:

Der neue § 159 Abs 3 sollte ersatzlos entfallen, da die vorgesehene Formulierung einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Betriebe befürchten läßt. Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Oberste Bergbehörde ohnedies zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Fremdunternehmen an die Berghauptmannschaften Durchführungsrichtlinien zu erlassen. Die Regelung in Erlaßform wird von der Bundeswirtschaftskammer nachhaltig begrüßt.

Zu § 160 Abs 2:

Ähnlich den Bestimmungen des § 150 Abs 2 und Abs 4 sind für Kleinbetriebe Erleichterungen bei der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders vorzusehen. In Analogie zu § 150 Abs 4 wird angeregt, auch in § 160 Abs 2 entsprechende Kriterien vorzusehen.

Zu den §§ 170 ff:

Aus der Sicht der Bundeswirtschaftskammer ist einer Neuregelung der Bestimmungen über Grundüberlassung und Eigentumsübertragung besonderes Augenmerk zu widmen.

Das geltende Berggesetz kennt als Regelfall nur das Instrument der zwangsweisen Grundüberlassung, worüber die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu entscheiden hat. Nach Maßgabe der Voraussetzungen des

- 14 -

§ 172 Abs 5 ist eine Eigentumsübertragung darüber hinaus nur dann möglich, wenn der von der Grundüberlassung betroffene Grundeigentümer dies selbst begeht. Um aber dem Bergbau neue Bereiche zu erschließen und auf Grund der Erfahrungen in der Praxis, wonach das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann aus verschiedenen Gründen kaum herstellbar ist, wird zu § 174 Abs 4 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"(4) Über das Ansuchen entscheidet die Berghauptmannschaft. Vor der Entscheidung sind der Landeshauptmann und - soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden - die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Verwaltungsbehörden zu hören."

Außerdem sollte auch dem Bergbauberechtigten die Antragslegitimation zur Eigentumsübertragung eingeräumt werden. Nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer sollte der Bergbau im Hinblick auf seine volkswirtschaftliche Bedeutung hinsichtlich der Grundüberlassungsmöglichkeiten nicht schlechter gestellt werden als zB der Straßenbau. Gerade im Bergbau ist nämlich ein Ausweichen auf andere als die vorgesehenen Grundstücke wegen der Flächengebundenheit des Vorkommens nicht möglich.

Vergleichsweise darf auf § 81 des deutschen Bundesberggesetzes verwiesen werden, der hiezu folgende Einschränkung enthält:

"Die Grundabtretung darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie zur Verwirklichung des Grundabtretungszwecks erforderlich ist. Die Frist, innerhalb der der Grundabtretungszweck verwirklicht werden muß, ist von der zuständigen Behörde festzusetzen."

§ 81 Abs 2 des deutschen Berggesetzes enthält auch noch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Entziehung des Eigentums an Grundstücken:

"..., wenn

1. die Grundstücke bebaut sind oder mit bebauten Grundstücken im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen und eingefriedet sind, oder
2. im Zeitpunkt der Grundabtretung damit zu rechnen ist, daß die Grundstücke

auf Grund behördlich angeordneter Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche eine Wertsteigerung erfahren werden oder".

Die Rezeption dieser Bestimmungen wird von der Bundeskammer nachdrücklich gefordert.

Zu § 176 Abs 1:

Der Kohlenwasserstoffbergbau sollte aus der Geltung des neuen § 176 Abs 1 ausgenommen werden. Dies könnte in der Art geschehen, daß die Verweise auf die §§ 83 und 115 gestrichen werden. Begründet wird dies damit, daß die Absicht, bereits auf Grund des Einlangens eines Antrages um Verleihung bzw Anerkennung betroffene Grundstücke als Bergaugebiete gelten zu lassen, mit Rücksicht auf die räumliche Größenordnung von Gewinnungsfeldern zur Förderung von Kohlenwasserstoffen wenig zweckmäßig sein dürfte.

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Befürchtung, daß sich Bauwerber durch einen vorgezogenen Baubeginn der Bewilligungspflicht gem § 176 Abs 2 zu entziehen trachten könnten, trifft auf den Kohlenwasserstoffbergbau im Hinblick auf die Verordnung BGBI 1983/410 über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Bauten und andere Anlagen in Kohlenwasserstoffbergaugebieten nicht zu, weil die in dieser Verordnung angeführten Anlagen im Regelfall der Gewinnung dienen und daher erst nach Anerkennung eines Gewinnungsfeldes errichtet werden. Die Voraussetzungen für die Bewilligung gem § 176 Abs 2 werden daher im allgemeinen gar nicht gegeben sein, weshalb der Kohlenwasserstoffbergbau von dieser Bestimmung ausgenommen bleiben sollte.

Durch die vorliegende Rechtskonstruktion wird durch Einbringung eines Antrages ex lege eine Eigentumsbeschränkung wirksam. Dadurch wäre aber das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt und Mißbrauch Tür und Tor geöffnet.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß trotz der rechtlichen Bedenken ein wirtschaftliches Interesse an einer solchen Regelung besteht, da in der Pra-

- 16 -

xis zwischen Einbringung des Antrags und rechtskräftiger Verleihung enorme Zeitspannen liegen können.

Das do Bundesministerium wird daher gebeten, eine Regelung zu finden, wonach Flächen ehestmöglich zu Bergaugebiet deklariert werden können.

Zu § 203 Abs 2:

Entsprechend dem Vorschlag der Bundeswirtschaftskammer, die geltende Fassung des § 146 Abs 4 nicht zu verändern, wird gebeten, auch diese Bestimmung unverändert zu belassen.

Abgesehen von diesen Anmerkungen zum Entwurf haben sich anlässlich der Begutachtung weitere Novellierungswünsche zum Berggesetz 1975 ergeben, die im folgenden aufgelistet werden:

Zu § 3 Abs 1:

Folgende Mineralstoffe wären als **bergfreie mineralische Rohstoffe** aufzunehmen:

Glimmer:

Da für Asbest in Zukunft Verwendungsbeschränkungen zu befürchten sind, könnte auf dem Gebiet der Industriemineralien eine Lücke entstehen. Um diese zu schließen, könnte Glimmer ein Ersatzstoff für Asbest in einer Reihe von Anwendungen sein.

Calcium-Karbonat (Calcit bzw Kalkstein), soweit es sich zur Erzeugung von Zement oder Brandkalk und zur Eisen- und Stahlerzeugung eignet;

Illit-Ton und andere Blähtone, ferner Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten Erzeugnissen, von Zement oder Ziegelerzeugnissen oder von anderen keramischen Erzeugnissen eignen;

Mergel und Glimmerschiefer, soweit sie sich zur Zementerzeugung eignen;

Quarzsand, sofern er sich zur Herstellung von Glas, feuerfesten Erzeugnissen oder als Rohstoff für die Zementerzeugung eignet.

An die genannten Rohstoffe werden Qualitätsanforderungen gestellt, welchen nur relativ wenige Vorkommen gerecht werden. Die in qualitativer Hinsicht entsprechenden und hinsichtlich ihrer Abbauwürdigkeit in Betracht kommenden Vorkommen stehen zumeist aus Gründen der Verbauungsnähe, des Landschaftsschutzes oder der Blockierung durch andere Schutzgebiete nur in geringem Umfang zur Verfügung. Gerade diese beschränkte Verfügbarkeit läßt jedoch den entsprechenden Schutz durch die Einstufung als bergfreie mineralische Rohstoffe im Sinne des § 3 Berggesetz gerechtfertigt erscheinen. Die genannten Rohstoffe sind für die Bauwirtschaft unbedingt erforderlich und derzeit auch nicht substituierbar. Auch der Import dieser Rohstoffe ist wegen der hohen Transportkosten wirtschaftlich nicht durchführbar. Daher ist es notwendig, eine sorgfältige wirtschaftliche Nutzung dieser inländischen Rohstoffe zu sichern. Auf Grund der verhältnismäßig geringen Zahl der Abbaustätten sind nennenswerte Auswirkungen auf gesamtösterreichische Grundbesitzinteressen nicht gegeben. Bezuglich Calcium-Karbonat, das zur Eisen- und Stahlerzeugung geeignet ist, wird als weitere Begründung für die Einstufung angeführt, daß eine Gleichstellung mit anderen Zusatzstoffen, für die schon bisher die Bergfreiheit besteht (Molybdän, Mangan, Chrom, Vanadium etc), erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß die Aufnahme obiger Mineralien als bergfreie mineralische Rohstoffe die Änderung des § 15 ASVG notwendig machte, wozu folgende Formulierung dienen könnte:

"Knapschaftliche Betriebe sind:

1. Betriebe, in denen bergfreie Mineralien gemäß § 3 Abs 1 Z 1 bis 3 des Berggesetzes 1975 auf Grund einer Bergwerksberechtigung oder Magnesit gewonnen werden."

Da die knapschaftliche Pensions- und Krankenversicherung gem § 15 und § 26 Abs 1 Z 5 ASVG auf den Bergbau im engeren Sinne - speziell auf den Unterta-

- 18 -

gebau - abgestellt ist, sollte die Zuständigkeit des ASVG für die Beschäftigten der neu in das Berggesetz einzureihenden Betriebe der Kalk-, Zement-, Ziegel und -fertigteilindustrie beibehalten werden.

Die Einbeziehung der genannten Rohstoffe in den Geltungsbereich des Berggesetzes macht folgende Übergangsbestimmung erforderlich: Die bei Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1989 bestellten Betriebsleiter und Betriebsaufseher gelten als anerkannt. Das gleiche gilt auch für die bisher beschäftigten oder beauftragten Vermessungstechniker hinsichtlich der Funktion als verantwortliche Markscheider.

Zu § 5 Abs 2:

In dieser Bestimmung müßten die Worte "Tone, soweit sie sich zur Herstellung von säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen eignen" gestrichen werden.

Zu § 17 Abs 1:

Die Erteilung der Schurfberechtigung für bergfreie mineralische Rohstoffe für ein Vieleck von einem Höchstmaß von einem Quadratkilometer (Schurffeld) auf die Dauer des laufenden und der beiden darauffolgenden Kalenderjahre sollte so geregelt sein, daß eine Verlängerung der Schurfberechtigung um jeweils drei Jahre erfolgen kann.

Zu § 21 Abs 1:

In dieser Bestimmung sollte die Verpflichtung zur Durchführung von Schurfarbeiten innerhalb der Dreijahresfrist und die Vorlage eines Schurfberichts am Ende der Dreijahresfrist aufgenommen werden.

Zu § 53 Abs 1:

Die Frist für die Aufnahme der Gewinnungstätigkeit in einem Grubenfeld im ersten Satz sollte auf drei Jahre verlängert werden.

Zu § 55 Abs 1:

Die Anzahl der Grubenfelder, die als Reservefelder anerkannt werden, sollte auf vier erweitert werden. Im Hinblick auf die bei einigen Unternehmen vorhandenen großen Flächen, auf die sich Bergbauberechtigungen beziehen, gäten diese Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn etwa aus wirtschaftlichen oder umweltbedingten Gegebenheiten der Abbau auf nur wenige Betriebspunkte konzentriert wird.

Zu § 59 Abs 2:

Entsprechend der Textierung des § 227 Abs 2 des Entwurfes sollte auch die vorliegende Bestimmung abgeändert werden wie folgt:

"... es sei denn, daß vor Ablauf der 30 Jahre in den Grubenfeldern oder Grubenmaßen ein weiteres Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe aufgefunden worden ist, das noch zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschlossen und untersucht wird. **Die Auffindung des Vorkommens sowie dessen Erschließung und Untersuchung sind nachzuweisen.** Ist das Vorkommen nicht abbauwürdig, hat die Bergbaupräsidentschaft die Berechtigungen zu entziehen."

Zu § 77 Abs 4:

Der in Z 2 enthaltene Katalog der erschwerten Förderbedingungen für gasförmige Kohlenwasserstoffe, unter welchen eine Förderzinsreduktion im Verordnungswege möglich ist, soll durch eine der Z 1 lit c analoge Bestimmung ergänzt werden. Die Entwicklung auf dem Erdgassektor der letzten Jahre hat nämlich gezeigt, daß auch der vorgenannte Fall in Betracht kommt. Dies sollte daher vorsorglich bereits in der Verordnungsermächtigung berücksichtigt werden.

Zu § 105:

Analog zu Magnesit und einigen anderen mineralischen Rohstoffen sollte auch

- 20 -

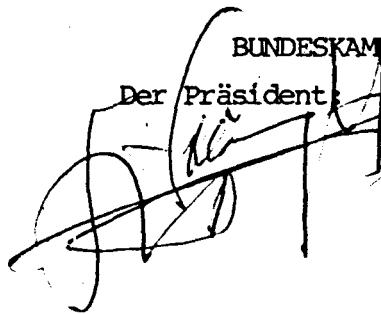
"Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet" in die vorliegende Sonderbestimmung aufgenommen werden.

Zu § 150 Abs 1:

Bei kleineren Betrieben ergeben sich oft insofern Schwierigkeiten, als die erforderliche Qualifikation des Betriebsleiter-Stellvertreters zur Vertretung des Betriebsleiters im Gesamtbetrieb - zB in Produktion und Verarbeitung - mitunter nicht gegeben ist. Es sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, daß auch mehrere Betriebsleiter-Stellvertreter bestellt werden können.

Abschließend wird von der Bundeswirtschaftskammer darauf hingewiesen, daß die vorliegende Novelle den Intentionen der Bundesregierung voll entsprechen müßte. Eine Änderung des Berggesetzes sollte jedoch jedenfalls das wirtschaftliche Überleben der Bergbaubetriebe sicherstellen, selbst wenn Österreich eine Annäherung an die EG erreichte. In diesem Zusammenhang müßte die Liste der bergfreien mineralischen Rohstoffe entsprechend dem Vorschlag erweitert, die Frage der Grundüberlassung im Sinne der Bergbaubetriebe verbessert und Erleichterungen für Kleinbetriebe geschaffen werden.

Um das Berggesetz entsprechend dem Koalitionsabkommen in Kürze fertigstellen zu können, darf angemerkt werden, daß die Betroffenen jederzeit zu Gesprächen mit Vertretern des do Bundesministeriums bereit sind.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 

